

Landeshauptstadt Düsseldorf

Bauleitplanverfahren ehem. Innenministerium Nordrhein-Westfalen
Haroldstraße 5, Düsseldorf-Friedrichstadt



Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

Auftraggeber:



Gutachter:

RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten
Diplom Biologe Stefan Möhler
Klosterbergstraße 109
53177 Bonn



Bonn, 20. Januar 2022, ergänzt am 01.08.2023
Projekt: 21-010-09_ASP_BP_Haroldstraße_Düsseldorf.doc

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Aufgabenstellung	1
2	Rechtliche Grundlagen und Methodik	1
3	Bestand und Planung	2
4	Vorprüfung des Artenspektrums	3
5	Ermitteln der Wirkfaktoren	5
6	Prognose der zu erwartenden Konflikte	6
6.1	Säugetiere	6
6.2	Vögel	9
6.3	Amphibien	12
7	Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	13
8	Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse	16

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Gebäudekomplexes im Luftbild und Liegenschaftskataster	2
Abb. 2:	Übersicht 4. Quadrant des MTB 4706 Düsseldorf	3

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Planungsrelevante Arten des Messtischblatt 4. Quadrant 4706 Düsseldorf, Lebensraumtyp: Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und Gebäude	4
---------	--	---

Anhang:

Fotodokumentation

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll – Teil A

1 Aufgabenstellung

Die [REDACTED] begleitet das Bauleitplanverfahren an der Haroldstraße 5 in Düsseldorf für den Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen (BLB NRW). Das mehrgeschossige Gebäude des ehemaligen Innenministeriums von NRW soll abgebrochen und ein moderner Gebäudekomplex für das Ministerium der Finanzen des Landes NRW und die NRW.Bank errichtet werden.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz besteht die Verpflichtung den Artenschutz bei baurechtlichen Verfahren gemäß den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG zu prüfen, da nicht auszuschließen ist, dass in Folge der Umsetzung des Bauleitplanverfahrens Lebensräume besonders und streng geschützter Arten beeinträchtigt werden. In der Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) wird das potenzielle Vorkommen besonders und streng geschützter Arten ermittelt und die Konflikte beschrieben und bewertet.

2 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Nach der Regelung des besonderen Artenschutzes im Bundesnaturschutzgesetz § 44 Abs. 1 BNatSchG¹ ist es verboten....

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung orientiert sich an der Vorgehensweise der 'Verwaltungsvorschrift Artenschutz' des MKUNLV² in Verbindung mit der 'Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben'³. Die gutachterliche Einschätzung basiert auf einer Besichtigung des Gebäudes am 26. August 2021 und der Auswertung verfügbarer Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten im Umfeld des Geländes.

Sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich, so ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich (Stufe II - vertiefende Prüfung).

¹ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist

² Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) i.d.F. vom 06.06.2016

³ Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 22.12.2010

3 Bestand und Planung

Innerhalb des Bebauungsplangebiets an der Haroldstraße 5 befindet sich derzeit ein 8-geschossiges Gebäude (+ Technikgeschoss) aus den 1970er Jahren in zentraler Lage im Regierungsviertel der Stadt Düsseldorf am rechtsrheinischen Ufer an der Rheinkniebrücke. Es handelt sich um das ehemalige Innenministerium von NRW, das derzeit als Polizeipräsidium und der Polizeiwache Bilk genutzt wird. Neben dem Gebäude mit Tiefgarage sind zahlreiche versiegelte Flächen mit Stellplätzen untergebracht.

Das 4,5 ha große Plangebiet wird im Norden von der Haroldstraße begrenzt, durch die es verkehrlich und infrastrukturell erschlossen ist. Südwestlich grenzen eine Einfahrt in den Rheinufertunnel sowie die Verkehrsanlagen (Zu- und Abfahrten) der Rheinkniebrücke an. Im Osten bildet die Kavalleriestraße die Grenze.

Im Norden und Osten grenzt mit Spee'schem Graben, Schwanenspiegel und Ständehauspark der auf den ehemaligen Befestigungsanlagen errichtete Grüne Ring um Altstadt und Carlstadt an. Im Westen bildet der Johannes-Rau-Platz den Anschluss an die Rheinuferpromenade.

Abb. 1: Lage des Gebäudekomplexes im Luftbild und Liegenschaftskataster



Quelle: Land NRW, TIM-online: Liegenschaftskarte / Luftbild 2022

Das Gebäude stammt aus den 1970er Jahren. Die Fassade besteht aus Fenster- und Metallelementen. Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW NL Köln (BLB) plant nach der Entnahme der asbesthaltigen Baumaterialien den Abbruch oder die Sprengung des Gebäudekomplexes.

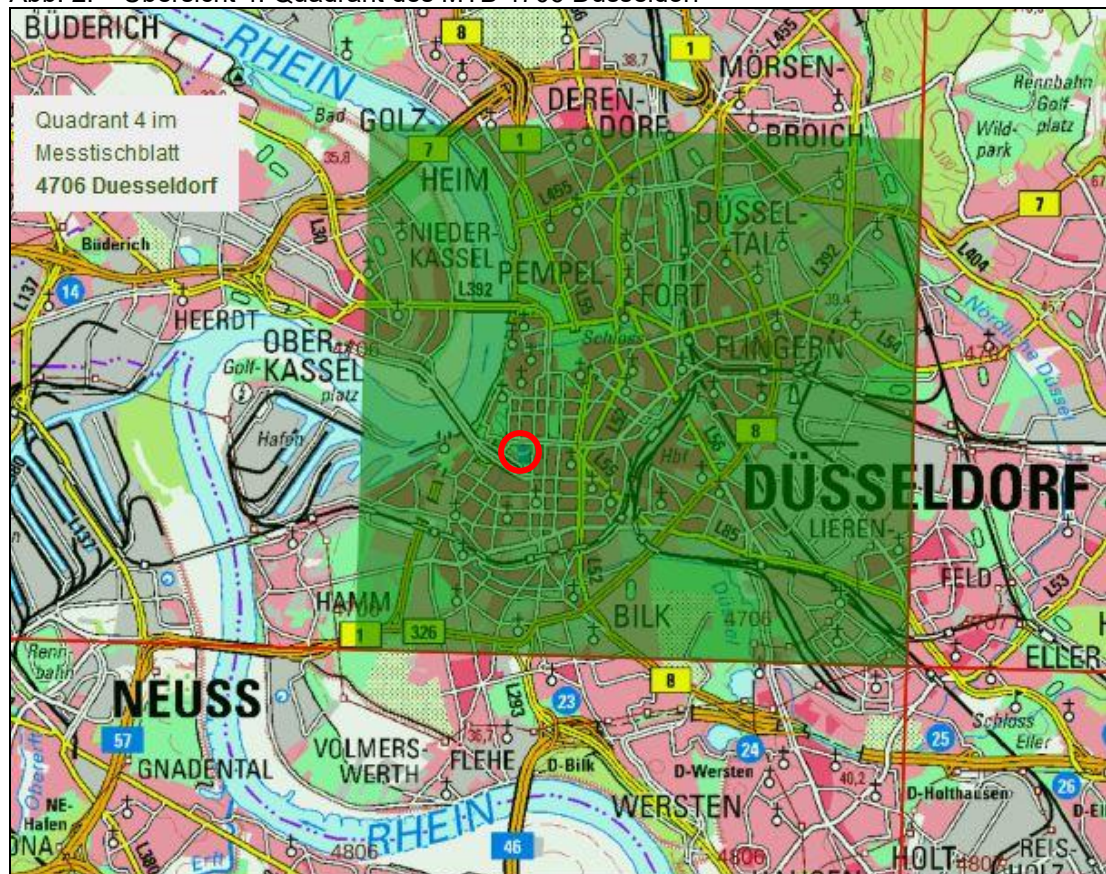
Nach dem städtebaulichen Wettbewerb sollen auf dem Gelände 4 neue Gebäude für das Ministerium der Finanzen des Landes NRW und die NRW.Bank entstehen.

4 Vorprüfung des Artenspektrums

Die artenschutzrechtliche Betrachtung nach § 44 BNatSchG setzt die Kenntnis über mögliche Vorkommen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten im Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens voraus.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von in Nordrhein-Westfalen vorkommenden, sogenannten 'planungsrelevanten Arten' getroffen, die bei Artenschutzprüfungen zu beachten sind. Als Orientierungshilfe, welche dieser Arten im Umfeld zu erwarten sind, dient die vom LANUV im Internet herausgegebene Liste für den 4. Quadranten des Messtischblattes 4706 Düsseldorf⁴, in dem sich das Vorhaben befindet (s. Abbildung, Lage des Plangebietes ist mit einem roten Kreis gekennzeichnet).

Abb. 2: Übersicht 4. Quadrant des MTB 4706 Düsseldorf



Quelle: Land NRW, LANUV 2022

Die nachfolgende Tabelle führt nachweislich, die in dem ca. 32 km² großen Quadranten vorkommenden Arten auf (zentraler Teil der Stadt Düsseldorf). Die Daten basieren vorwiegend auf dem Fundortkataster NRW, sowie auf ergänzende Rasterkartierungen aus publizierten Daten. Dem Fundortkataster liegen zwar keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen zu Grunde, bietet jedoch wichtige Grundlagen und ernstzunehmende Hinweise über die Vorkommen der Arten in bestimmten Regionen von Nordrhein-Westfalen.

⁴ <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4706-4>

Die Tabelle enthält Angaben zum Erhaltungszustand der planungsrelevanten Arten in der atlantischen Region sowie den Status des Vorkommens im Messtischblatt-quadranten. Die Liste ist bereits auf den Lebensraumtyp – Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und Gebäude - abgestimmt.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des Messtischblatt 4. Quadrant 4706 Düsseldorf, Lebensraumtyp: Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und Gebäude

Gruppe	Art	EZ	Status	Rote Liste NRW*
Säugetiere				
▪	Zwergfledermaus	G	Nachweis	* - ungefährdet
Amphibien				
▪	Kleiner Wasserfrosch	k.A.	Nachweis	3 - gefährdet
Vögel				
▪	Gartenrotschwanz	U	Brutvogel	2 – stark gefährdet
▪	Girlitz	S.	Brutvogel	2 – stark gefährdet
▪	Habicht	U	Brutvogel	3 - gefährdet
▪	Mehlschwalbe	U	Brutvogel	3S - gefährdet + Schutz
▪	Sperber	G	Brutvogel	* - ungefährdet
▪	Star	U	Brutvogel	3 - gefährdet
▪	Steinkauz	U	Brutvogel	3S - gefährdet + Schutz
▪	Turmfalke	G	Brutvogel	V - Vorwarnliste
▪	Waldkauz	G	Brutvogel	* - ungefährdet
▪	Wanderfalke	G	Brutvogel	*S - ungefährdet + Schutz

* EZ = Erhaltungszustand der Art in der biogeographischen, atlantischen Region von NRW, (grün = günstig, gelb = ungünstig, rot = schlecht
(Quelle: Land NRW, LANUV), abgerufen am 27.08.2021

Die Angabe zur Gefährdung der Brutvögel stammt aus der aktuellen Roten Liste von Nordrhein-Westfalen (2016⁵).

Es liegen noch weitergehende Informationen aus dem Fundortkataster von Nordrhein-Westfalen für das Umfeld des Plangebiets nicht vor. Diese Informationen werden in der nachfolgenden Potenzialeinschätzung der Tiergruppen berücksichtigt.

Zudem wurde die faunistischen Untersuchungen in den Jahren 2016 und 2017 an einem ähnlich hohen Gebäude in Düsseldorf (Niederkasseler Lohweg 20 in D-Lörick)⁶ berücksichtigt.

⁵ Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand Juni 2016. Hrsg.: Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)

⁶ M. Straube (2017): Faunistische Untersuchungen 2016/2017 – Abriss des Bürogebäudes Niederkasseler Lohweg 20 in Düsseldorf-Lörick. Wegberg

5 Ermitteln der Wirkfaktoren

In der Artenschutzprüfung werden alle relevanten Wirkungen beurteilt, die nach den Regelungen des besonderen Artenschutzes im Bundesnaturschutzgesetz § 44 Abs. 1 BNatSchG zu einer Tötung, Verletzung oder Störung der hier möglicherweise vorkommenden besonders oder streng geschützten Tiere, sowie zu einer Beschädigung oder Zerstörung deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen können.

Tötungs- oder Verletzungswirkungen

Tötungen oder Verletzungen ergeben sich insbesondere im Zuge der Rodungs- und Gebäudeabbrucharbeiten. Durch die Rodung von Gehölzen und der Entfernung von krautiger Vegetation bzw. Böden kann es zu Tötungen oder Verletzungen kommen, wenn sich darin Tiere, wie z.B. Fledermäuse in ihren Quartieren oder Vögel in ihren Nestern aufhalten und keine Möglichkeit der Flucht besteht (s.a. Wirkungen zur Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- / Ruhestätten).

Transparente oder verspiegelte Flächen an den neuen Gebäuden können von Vögeln teilweise sehr schwer erkannt werden und führen zu erhöhtem Vogelschlagrisiko.

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nur dann vor, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch das Vorhaben signifikant erhöht und wenn diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden können.

Störungswirkungen

Eine Störung von lokalen Populationen artenschutzrechtlich relevante Tiere kann sich durch Beunruhigung / Scheuchwirkung aufgrund Bewegung, Lärm- und Lichtemissionen bzw. Zerschneidungswirkung während des Abbruchs, der Bauzeit und der Nutzung der neuen Gebäude ergeben. Nächtliche Lichtemissionen können insbesondere bei Fledermäusen an ihren Quartieren erhebliche Störungen auslösen.

Die lokale Population ist eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen gemeinsamen Lebensraum bewohnen. Je nach einer Art können dies Einzelvorkommen, Brutreviere oder Brutkolonien darstellen. Nicht jede störende Handlung löst das Verbot aus, sondern nur eine erhebliche Störung durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wirkungen zur Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten

Im vorliegenden Fall sind die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen, die zu einer Tötung von Arten führen, eng mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Gelände verbunden. Durch die Flächenversiegelungen von Biototypen und die Fällung von Bäumen ergeben sich möglicherweise Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders und streng geschützten Vogel- und Fledermausarten.

Wird die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten einer Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, so liegt nach § 44 (5) BNatSchG kein Verstoß gegen das Artenschutzrecht vor. Dies ist vor allem bei verbreiteten Arten mit geringen Lebensraumansprüchen möglich.

6 Prognose der zu erwartenden Konflikte

In der Potenzialeinschätzung wird die Betroffenheit der im Plangebiet möglicherweise vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Fledermäuse, Vögel und Amphibien in Kenntnis der Ergebnisse der Ortsbegehung und Datenauswertung beurteilt.

Beeinträchtigungen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen (z.B. Insekten) oder Pflanzen im Plangebiet werden nach dem vorliegenden Kenntnisstand ausgeschlossen.

6.1 Säugetiere

Einschätzung des Vorkommens

Nach den vorliegenden Informationen kommen im Stadtgebiet von Düsseldorf nachweislich folgende streng geschützte Fledermausarten vor:

- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)
- Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Weitere streng oder besonders geschützte Säugetierarten, wie z.B. die Haselmaus, sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Großer und Kleiner Abendsegler

Der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) ist während der Zugzeit eine häufig in Düsseldorf anzutreffende Fledermausart. Als Tagesverstecke und Winterquartiere dienen vor allem großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken.

Auch der Kleine Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) nutzt Quartiere in Bäumen oder Fledermauskästen meist in Wäldern und Gehölzbeständen. Die Tiere jagen an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen nach Insekten. Außerdem werden in der Nacht auch Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht.

Die nächsten bekannten Nachweise beider Schwesternarten befinden sich am Düsseldorfer Rheinhafen (FT-4706-0003,-4 und -5-2014) und wurden 2016/17 bei den Untersuchungen am Niederkasseler Lohweg in Düsseldorf-Lörick festgestellt.

Rauhautfledermaus

Die Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) lebt in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht, wo die Tiere als Patrouillenjäger Insekten erbeuten. In Nordrhein-Westfalen sind Rauhautfledermäuse während der Paarungs- und Zugzeit im Rheintal weit verbreitet und nicht selten, da sie das Land in einem Breitfrontzug durchwandern.

Die nächsten bekannten Nachweise der Rauhautfledermaus befinden sich am Düsseldorfer Rheinhafen (FT-4706-0001-2014) sowie bei den Untersuchungen 2016/17 in Düsseldorf-Lörick.

Wasserfledermaus

Die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) ist an strukturreiche Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil gebunden. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an langsam fließenden und stehenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Die Sommerquartiere und Wochenstuben der Wasserfledermaus befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen. Einzeltiere nutzen auch Baumhöhlen, Fledermauskästen oder Brücken.

Die nächsten bekannten Nachweise der Wasserfledermaus befinden sich am Düsseldorfer Rheinhafen (FT-4706-0007-2014) sowie bei den Untersuchungen 2016/17 in D-Lörick.

Nördlich des Plangebietes befinden sich mehrere Teiche der aufgestauten Düssel, Spee's Graben, Schwanenspiegel und Kaiserteich, sowie der Stadtgraben entlang der Königsallee. Diese Gewässer stellen neben dem Rheinhafengelände geeignete Jagdreviere der Wasserfledermaus in Düsseldorf dar.

Zwergfledermaus

Die Zwergfledermaus ist im städtischen Raum von Düsseldorf weit verbreitet. Diese Fledermausart nutzt meist Spalten in und an Gebäuden (>1,5 cm) als Quartier. Die kleine Art versteckt sich insbesondere in kleinen Hohlräumen. Die Spaltenquartiere befinden sich typischerweise in Gebäudefassaden, Rollladenkästen und hinter Giebelverschalungen. Die Zwergfledermaus gilt in Nordrhein-Westfalen aufgrund erfolgreicher Schutzmaßnahmen derzeit als ungefährdet. Sie ist in allen Naturräumen auch mit Wochenstuben nahezu flächendeckend vertreten.

Bei den Untersuchungen 2016/17 in D-Lörick waren die Zwergfledermäuse mit Abstand die am häufigsten anzutreffende Art. Sie ist ein typischer Kulturfolger, der winzige Spalten und Hohlräume in und an Gebäuden als Quartier nutzt. Nach Angaben des Fachinformationssystems des LANUV beträgt die durchschnittliche Jagdgebietsgröße ca. 19 ha.

Die Tiere nutzen häufig über die Jahre zur gleichen Zeit die gleichen Quartiere. Wochenstubenkolonien wechseln zwar die Quartiere, in der Regel aber nicht den Ort.

Artenschutzrechtliche Beurteilung Fledermäuse

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung und Verletzung

Ein Vorkommen von gebäudebewohnenden Fledermäusen, wie z.B. die Zwergfledermaus, in dem abzubrechenden Gebäude ist aufgrund des Fehlens nutzbarer Spaltenverstecke nicht wahrscheinlich. Die Fassade des großen Gebäudes besteht komplett aus Metallplatten, die meist mit geringer Fuge vorgehängt sind (<0,5 cm). Zudem können sich Fledermäuse an der glatten Oberflächenstruktur der Platten nicht festhalten. Auch bei den Fensterfronten, die einen Großteil der Gebäudefassade ausmachen, gibt es keine Möglichkeit des Einflugs. Fensterbänke oder außenliegende Rollladenkästen sind am Gebäude nicht vorhanden.

Ein Vorkommen von Fledermäusen in der Tiefgarage ist nach fachlicher Einschätzung ebenfalls nicht wahrscheinlich. Die Tiefgarage besteht aus einer Konstruktion aus Betonelementen. Spalten zwischen den Elementen sind nur in einem sehr geringen Maße vorhanden. Die Bedingungen zur Winterquartiernutzung sind für Fledermäuse aufgrund der klimatischen Bedingung und der Beleuchtung nicht gegeben.

Der Baumbestand auf dem Parkplatz und an der Harold- / Kavalleriestraße weist aufgrund fehlender Strukturen, wie Höhlen und Spalten, keine Quartiereignung für Fledermäuse auf.

Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen durch den Gebäudeabbruch oder den Baumrodungen innerhalb des Plangebiets werden ausgeschlossen, da weder nutzbare Spalten oder Höhlen an den Fassaden und Bäumen erkennbar sind.

Innerhalb des Plangebiets liegt kein Potenzial für ein Fledermaus-Wochenstuben- oder Winterquartier vor. Weitergehende Untersuchungen der Gebäude und der Bäume im Plangebiet in Hinblick auf Fledermäuse (ASP II) sind aufgrund der oben beschriebenen Merkmale nicht erforderlich.

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Erhebliche Störungen von streng geschützten Fledermausarten in Rahmen der Umsetzung der Planung (Abbruch, Neubau und Nutzung) sind nicht zu erwarten. Das Bestandsgebäude ist für Fledermäuse sowohl während der aktiven Phase (Sommer- Balzquartier / Wochenstubennutzung) als auch während der inaktiven Phase (Winterquartier) nicht attraktiv. An der Fassade sind keine geeigneten Spaltenverstecke zu erkennen (s.o.).

Das Bestandsgebäude an der Haroldstraße befindet sich zudem in einem durch den starken Verkehr gekennzeichneten vorbelasteten Bereich im Düsseldorfer Stadtzentrum.

Durch die Umgestaltung des Plangebiets ergeben sich voraussichtlich keine erkennbaren Störwirkungen auf die nördlich angrenzenden Teichanlagen (Spee's Graben, Schwanenspiegel und Kaiserteich), die möglicherweise regelmäßig von Fledermäusen als Jagdlebensraum im Frühjahr und Sommer aufgesucht werden. Es ist bekannt, dass im Stadtzentrum von Düsseldorf mehrere Fledermausarten vorkommen (siehe Einschätzung des Vorkommens).

Der Baumbestand auf dem Gelände weist kein Quartierpotenzial für höhlenbewohnende Fledermäuse auf. Störwirkungen im Rahmen der Gehölzrodungen sind dadurch ebenfalls nicht abzuleiten.

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Nach fachlicher Einschätzung liegt bei dem abzubrechenden Gebäude kein Quartierpotenzial für gebäudebewohnende Fledermäuse vor (Begründung siehe Verbotstatbestand: Tötung und Verletzung). Eine Nutzung des Gebäudes als Wochenstuben- oder Winterquartier wird ausgeschlossen. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann demnach mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Auch der Baumbestand im Plangebiet ist für Fledermäuse als Quartierstandort nicht geeignet. Die Rodung des Baumbestandes führt voraussichtlich zu keinen erkennbaren Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse.

6.2 Vögel

Einschätzung des Vorkommens

Das potenzielle Vorkommen der in der Tabelle 1 aufgelisteten planungsrelevanten Vogelarten auf dem Gelände an der Haroldstraße wird wie folgt eingeschätzt:

Gartenrotschwanz

Der Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) ist eine Vogelart, die früher in Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vorkam. Wesentliche Vorkommen in Nordrhein-Westfalen konzentrieren sich mittlerweile auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder.

In dem innerstädtischen Plangebiet sind für den Gartenrotschwanz weder geeignete Brutstandorte noch entsprechende Nahrungslebensräume vorhanden. Ein Brutvorkommen wird ausgeschlossen.

Girlitz

Der Girlitz (*Serinus serinus*) kommt im Rheinland aufgrund der günstigen klimatischen Bedingungen oft im städtischen Umfeld vor. Die Niststandort befindet sich in Friedhöfen, Parks und Kleingartenanlagen. Zum Nahrungserwerb werden samen tragenden Stauden und sonstige Sämereien, Knospen sowie Kätzchen in Bäumen genutzt. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen.

Im Bebauungsplangebiet sind keine geeigneten Brutlebensräume für den Girlitz erkennbar. Das innerstädtische Gelände an der Haroldstraße weist einen sehr geringen Grünanteil mit samen tragenden Pflanzen auf.

Habicht und Sperber

Sowohl der Habicht (*Accipiter gentilis*) als auch der Sperber (*Accipiter nisus*) kommen an Waldrändern, Parks und Siedlungsrandlagen in Düsseldorf vor. Habichte brüten in Waldflächen von mind. 1-2 ha Größe und beanspruchen ein vielfach größeres Jagdgebiet als der Sperber.

Sperber brüten bevorzugt in 20-50-jährige Stangenholzparzellen von Fichte, Lärche und Kiefer. Sie weisen eine hohe Brutplatztreue auf und bauen in der Regel jedes Jahr ein neues Nest, das nur 20 bis 100 m von dem Vorjährigen entfernt liegt. Im Siedlungsraum brüten Sperber gerne in Parkanlagen und Friedhöfen, aber auch in bewaldeten Industriebrachen, Autobahnkreuze, Alleen und sogar in größeren Hausgärten

Das Plangebiet ist nach fachlicher Einschätzung als Brut- und Nahrungslebensraum für die beiden Greifvogelarten ungeeignet. Der Baumbestand im Plangebiet weist keine geeigneten Strukturen als Niststandort auf. Es ist aber nicht auszuschließen, dass der Sperber die parkartigen Landschaften nördlich des Plangebiets zur Jagd nach Singvögeln aufsucht. Erhebliche Störungen durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.

Mehlschwalbe

Die Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) brütet in dörflichen Gebieten meist unter dem Dachüberstand.

An den Fassaden der Gebäude im Plangebiet und der näheren Umgebung wurden keine Schwalbennester festgestellt. Ein Vorkommen von Schwalben im innerstädtischen Plangebiet wird ausgeschlossen.

Steinkauz, Waldkauz

Der Steinkauz (*Athene noctua*) ist ein Kulturfolger und lebt in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als

Jagdgebiete (mit hohem Kleinsäugerbestand) werden Viehweiden, Wiesen und Äcker aufgesucht.

Im Gelände befinden sich weder geeignete Bruthöhlen, noch ist das Geländeumfeld inmitten der Stadt als Nahrungslebensraum geeignet. Die nächsten bekannten Brutvorkommen befinden sich am Rheinhafen von Düsseldorf (FT-4706-0016-2014), in D-Niederkassel (FT-4706-0049) und in D-Pempelfort (FT-4706-0048)

Die Waldohreule (*Asio otus*) kommt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit gutem Nahrungsangebot vor. Die Eulenart ist reviertreu und besiedelt lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Krähenester bereithalten.

Ein Brutvorkommen dieser Eule im Bebauungsplangebiet wird wegen fehlender Nistmöglichkeiten ausgeschlossen. Das Gelände weist weder geeignete ungestörte Nistplätze (Krähennester) noch günstige Nahrungslebensräume auf.

Star

Der Star (*Sturnus vulgaris*) ist ein Höhlenbrüter, der auf Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefallte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche angewiesen ist.

Das Bebauungsplangebiet befindet sich inmitten der Stadt Düsseldorf. Der Versiegelungsgrad ist hoch. An der Gebäudefassade und in dem Baumbestand im Umfeld liegen augenscheinlich keine nutzbaren Bruthöhlen vor (siehe auch Beschreibung der Quartiereignung für Fledermäuse). Ein Brutvorkommen des Stars auf dem Gelände wird nicht erwartet.

Turm- und Wanderfalke

Der Turmfalke (*Falco tinnunculus*) und Wanderfalke (*Falco peregrinus*) brüten an höheren Gebäuden, seltener in Raben- und Greifvogelnestern. Das Gebäude weist keine größeren Öffnungen und Hohlräume auf, die als Brutstätte für Turmfalken geeignet wären. Im Rheinhafen von Düsseldorf befindet sich nach dem Fundortkataster eine Brutvorkommen (FT-4706-0017-2014). Der Brutstandort ist ca. 2,5 km vom Plangebiet entfernt.

An mehreren Stellen vor dem Gebäude finden sich Rupfungen von Haustauben und einer Möwe, die auf ein Vorkommen des Wanderfalken schließen lassen (s.a. Fotodokumentation). Das Gebäude wird möglicherweise von dem bekannten Brutpaar im Rheinhafengelände aufgrund der exponierten Lage als Ausgangs- und/oder Endpunkt zur Jagd nach Vögeln genutzt. Ein Brutstandort wird ausgeschlossen.

Sonstige Vogelarten

Bei der Besichtigung der Dachflächen wurden 1-2 Nester von Straßentauben (*Columba livia f. domestica*) angetroffen. Diese befinden sich in dem Metallgestänge einer Lüftungsanlage des Technikgeschosses auf dem Dach. Da Straßentauben bei der Jungenaufzucht nicht auf Insekten angewiesen sind und sich gegenüber Witterungsbedingungen als unempfindlich erweisen, sind bis zu 6 Bruten unabhängig von den Jahreszeiten möglich. Vor dem Abbruch ist daher zu prüfen, ob Nester mit Eiern oder Jungvögel vorhanden sind. Vorlaufend kann auch eine Vergrämung der bisher genutzten Niststandorte dafür sorgen, dass das Brutgeschehen während der Abbrucharbeiten nicht stattfindet. Der Verlust der Brutstandorte der Straßentauben führt zu keinem Verstoß des besonderen Artenschutzes, da Bruten im räumlichen Zusammenhang weiterhin möglich sind und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population dieser Art durch die Störung nicht verschlechtern wird.

Ein Brutvorkommen weiterer typischer gebäudebrütender Vogelarten, wie z.B. Mauersegler (*Apus apus*) oder Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) im Gebäude wird aufgrund fehlender Nischen und Höhlen, sowie der versiegelten Dachtraufbereiche ausgeschlossen. Mauersegler legen ihr Nest in horizontalen Hohlräumen mit direktem Anflug, meist im Dachbereich an. Die Gebäudefassade weist keinerlei

nutzbare Spalten auf. Rollladenkästen, die gerne von Mauerseglern als Nistplatz genutzt werden, sind an dem zum Abbruch vorgesehenen Gebäude nicht vorhanden.

Ein Vorkommen des Haussperlings (*Passer domesticus*) im Plangebiet wird ebenfalls ausgeschlossen. Sowohl das Fehlen geeigneter Brutnischen am Gebäude, als auch die Lage in einem durch den Straßenverkehr stark vorbelasteten Bereich ohne Lebensräume mit geeigneter Nahrung, ergeben eine sehr geringe Habitateignung. Der Gehölzbestand im Plangebiet ist als Niststätte für die im Siedlungsgebiet verbreiteten Vogelarten gering geeignet. Es ist nicht vollständig auszuschließen, dass z.B. Heckenbraunelle, Zaunkönig, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Amsel, Ringeltaube innerhalb des Plangebiets vorkommen. Bruten von Spechten, Meisen und Kleiber werden aufgrund des Fehlens von Baumhöhlen ausgeschlossen.

Artenschutzrechtliche Beurteilung Vögel

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung und Verletzung

Eine unbeabsichtigte Tötung oder Verletzung von planungsrelevanten Vogelarten in der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit im Rahmen des Gebäudeabbruchs und der Rodung des Baumbestandes wird ausgeschlossen.

Im Technikgeschoss auf dem Dach des Gebäudes sind jedoch Nester von Straßentauben erkennbar. Da Straßentauben im Jahr bis zu 6 Bruten haben und bei günstigen Witterungen sogar im Winter brüten, sollte vor dem Abbruch eine Vergrämung durchgeführt werden.

Konkrete Hinweise auf eine Brut des Wanderfalken auf dem Dach des Gebäudes in der Haroldstraße liegen trotz sporadischer Nutzung als Rupfungsplatz nicht vor.

Nester siedlungstypischer Vogelarten sind im umliegenden Gehölzbestand möglich. Die Rodung des Gehölzbestandes sollte daher grundsätzlich außerhalb der Vogelbrutzeiten durchgeführt werden. Kollisionen an spiegelnden oder transparenten Flächen an den neuen Gebäuden sind zu vermeiden (siehe Kap. 7).

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Erhebliche Störungen der im Plangebiet vorkommenden verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten werden ausgeschlossen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Straßentauben in Düsseldorf wird sich durch eine Vergrämung des Brutstandorts auf dem Dach nicht verschlechtern.

Der Verlust einer sporadischen Nutzung des Gebäudes an Ansitzplatz für den Wanderfalken, führt nach fachlicher Einschätzung zu keiner erheblichen Störung.

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Nach fachlicher Einschätzung wird ein Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten in den Gebäudeteilen und im Gehölzbestand ausgeschlossen. Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten häufiger und siedlungstypischer Vogelarten, wie z.B. der Straßentauben sowie gehölzbrütende, allgemein verbreitete und ungefährdete Vogelarten, führt zu keiner grundlegenden Verletzung des Artenschutzrechtes, da die ökologische Funktion dieser Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.

Die vermutete Nutzung der Dachkante des Gebäudes als Ansitzwarte des Wanderfalken ist nicht als wesentliche Ruhestätte einzustufen. Die Umgestaltung des Geländes führt zu keinen Verlusten essentieller Lebensraumstrukturen der planungsrelevanten Art. Der traditionell genutzte Brutstandort befindet sich nach den Angaben des Fundortkataster auf einem Gebäude am Rheinhafen.

6.3 Amphibien

Einschätzung des Vorkommens

Nach der Tabelle des 4. Quadranten des Messtischblattes 4706 Düsseldorf liegen Hinweise auf ein Vorkommen des Kleinen Wasserfroschs (*Rana lessonae*) vor.

Der typische Lebensraum dieser Amphibienart befindet sich in Erlenbruchwäldern, Mooren, feuchte Heiden, sumpfige Wiesen und Weiden sowie gewässerreichen Waldgebieten. Als Laichgewässer dienen Wiesen- und Waldweiher auch Teiche, Gräben und Randbereiche größerer Gewässer genutzt. Bisweilen kommt die Art sogar im Siedlungsbereich an Gartengewässern vor. Bevorzugt werden nährstoffarme und vegetationsreiche Gewässer mit leicht saurem Wasser, die voll sonnenexponiert und fischfrei sind. Im Fundortkataster des LANUV liegen keine Angaben zum Kleinen Wasserfrosch im nahen Umfeld des Plangebiets vor.

Ein Vorkommen dieser oder anderer Amphibienarten innerhalb des Geländes im Düsseldorfer Stadtzentrum wird aufgrund der fehlenden Laichgewässer und sonstiger Habitatstrukturen ausgeschlossen.

Die nächsten Vorkommen von Amphibien sind möglicherweise in dem nördlich anschließenden Park mit mehreren Gewässern (Spee'schem Graben und Schwanenspiegel). Konkrete Hinweise liegen nicht vor.

Artenschutzrechtliche Beurteilung Amphibien

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung und Verletzung

Eine unbeabsichtigte Tötung von streng und besonders geschützten Amphibienarten in Folge der geplanten Umgestaltung des Plangebiets wird ausgeschlossen, da entsprechende Lebensräume fehlen.

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Eine Störung von Amphibien ist nicht möglich, da zu keiner Zeit eine Besiedlung des Geländes angenommen wird.

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Amphibien innerhalb des Areals des abzubrechenden Gebäudes liegen nicht vor. Eine Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.

7 Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen bei Baumrodungen

Nach dem allgemeinen Artenschutz ist die Rodung von Bäumen und Sträuchern grundsätzlich außerhalb der Vogelbrutzeiten durchzuführen. In der Zeit vom 1. März bis 30. September sind Rodungen nicht erlaubt. Der Verlust einzelner Niststandorte verbreiteter und regional ungefährdeter Vogelarten, die ihr Nest jährlich neu bauen, ist artenschutzrechtlich unbedenklich, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 (5) BNatSchG weiterhin erfüllt ist.

Eine Überprüfung des Baumbestands nach Höhlen oder Spalten vor der Rodung ist nach derzeitiger Einschätzung nicht erforderlich.

Vermeidungsmaßnahmen Fledermäuse

Vertiefende Untersuchungen des Fledermausbestandes am Gebäude und der Tiefgarage sind dem derzeitigen Erkenntnisstand nicht erforderlich. Nach fachlicher Einschätzung liegen in oder am Gebäude sowie im Gehölzbestand keine Wochenstuben- bzw. Winterquartiere von Fledermäusen vor.

Vermeidungsmaßnahmen Vögel

Vor Abbruch des Gebäudes ist durch eine fachkundige Person zu prüfen, ob Bruten von Straßentauben vorhanden sind. Vorsorglich sollte eine Vergrämung der Tiere bzw. eine Verhinderung von Neubruten durchgeführt werden.

Vermeidung des Vogelschlagrisikos

Zur Vermeidung des Vogelschlagrisikos an den neu zu errichtenden Gebäuden ist der von der Schweizerischen Vogelwarte Sempach herausgegebene Leitfaden 'Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht' (2022)⁷ zu beachten.

Es dürfen weder transparente und großflächige Glasfassaden noch spiegelnde Flächen an der Fassade verwendet werden. Der Außenreflexionsgrad der Glaselemente ist grundsätzlich auf max. 15 % zu beschränken.

Das Risiko einer signifikanten Erhöhung von Vogelkollisionen an Glas- und Spiegelglasbauteilen ist zu minimieren. Es sind daher, sofern der Glasanteil der Fassade größer als 75 % ist oder zusammenhängende Glasflächen vorgesehen sind, vorsorglich Maßnahmen nach dem jeweils bei Eingang des Bauantrages vorliegenden Stand der Technik zu treffen. Um Hindernisse für das Vogelauge sichtbar zu machen, können für Fensterverglasungen beispielsweise transluzente, mattierte, bombierte oder strukturierte Gläser, Sandstrahlungen, Siebdrucke oder farbige Folien verwendet werden; hilfreich sind auch eine Gliederung der Fassade oder ein mehrschichtiger Fassadenbau.

⁷ Rössler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steiof & C. Wegworth (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3. Überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Beleuchtung

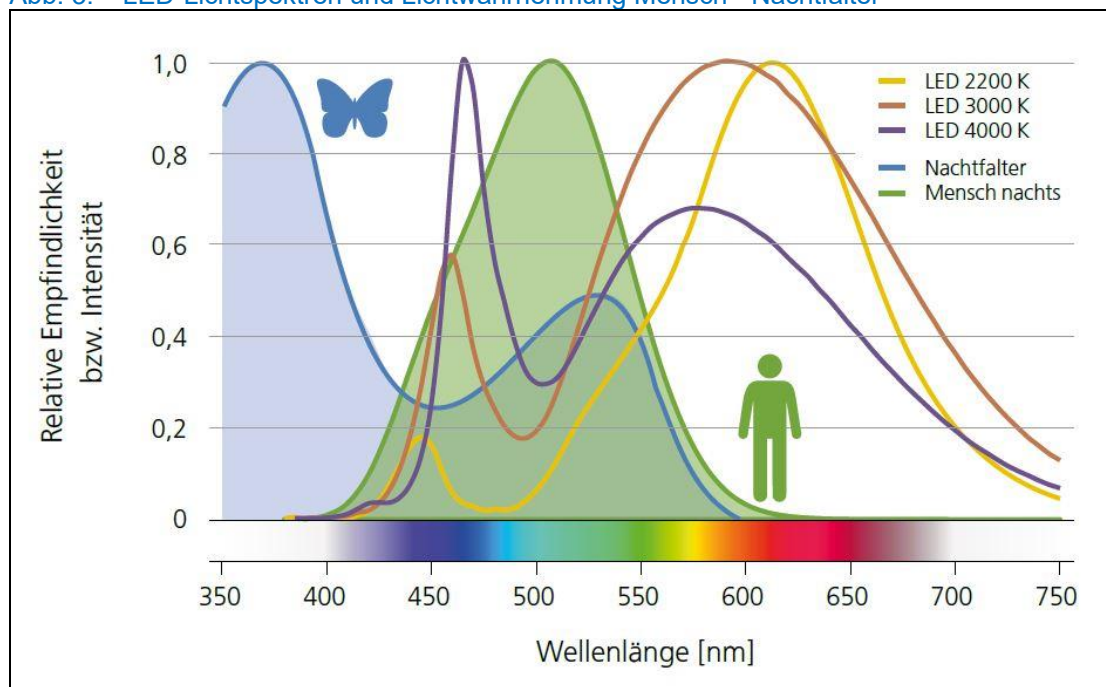
Durch die Beleuchtung der geplanten Bebauung und der Außenbereiche weitreichende Wirkungen ausgehen, die insbesondere nachtaktive Tiere (z.B. Nachtfalter, Fledermäuse) beeinträchtigen können.

Der verantwortungsbewusste Umgang mit Lichtemissionen ist im geänderten Bundesnaturschutzgesetz in § 41a zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften, vom 18.08.2021, Artikel 1 Nr. 13 (§ 41a)) geregelt:

'Neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen sind technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind,...'⁸

In der folgenden Abbildung sind im Lichtspektrum die unterschiedlichen Wahrnehmungsbereiche des Menschen (nachts) mit den Nachtfaltern dargestellt. Während Nachtfalter hauptsächlich die Spektralbereiche im ultravioletten Bereich (UVA-Licht 315-380 nm) wahrnehmen, liegt die Empfindlichkeit beim Menschen zwischen 400 und 600 nm (Hauptpeak 500 nm). Bei normalen LEDs gibt es aus technischen Gründen einen Peak bei ca. 470 nm, der vom Menschen kaum wahrgenommen wird.

Abb. 3: LED-Lichtspektren und Lichtwahrnehmung Mensch - Nachtfalter



Quelle: Schweizerische Vogelwarte Sempach: Vogelfreundliches Bauen mit Licht und Glas (2022)

⁸ Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 59, ausgegeben zu Bonn am 30. August 2021: Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 18. August 2021. Bundesanzeiger Verlag, Köln.

Im Rahmen der Beleuchtung der Gebäude und Außenanlagen sind daher folgende Maßnahmen zu beachten:

- Die eingesetzten Leuchtmittel dürfen nur Licht mit einem sehr geringen UV-Anteil und einer warmweißen Lichtfarbe emittieren. Nach Angaben des Bundesamtes für Naturschutz sollte die Leuchtfarbe der Leuchtmittel nicht über 3000 Kelvin liegen⁹,
- die verwendeten Lampen dürfen nur nach unten abstrahlen (keine vertikalen Glasflächen) und einen Streulicht-Anteil von < 3 % aufweisen (keine Abstrahlung über der Horizontalen hinaus),
- keine direkte Beleuchtung von Wasserflächen, Gehölze oder Grünflächen,
- die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten staubdicht auszuführen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60°C nicht überschreiten,
- Beschränkung der Lichtquellen sind in ihrer Anzahl auf das absolut notwendige Maß,
- Verzicht auf eine Beleuchtung der Fassaden,
- Lichtquellen sind nachts ab 1 Uhr abzuschalten oder bewegungsabhängig zu betreiben.

In Absprache mit den Lichtplanern können die o.g. Maßnahmen bis auf den letzten Punkt eingehalten werden. Eine Abschaltung der Lichtquellen in der Nacht ab 1 Uhr oder die Verwendung einer Beleuchtung, die sich bewegungsabhängig einschaltet, obliegt dem Bauherrn.

Es werden vom Lichtplaner weitere Optimierungen der Beleuchtung vereinbart:

- in der Außenbeleuchtung werden nur LED-Leuchtmittel mit 2.700 K verbaut, die nur nach unten abstrahlen,
- zusätzlich werden durch Filter die Wellenlängen <470 nm reduziert, so dass der UV-Anteil des LED-Lichts nahezu vollständig eliminiert wird,
- der Farbwiedergabewert der LED-Leuchtmittel wird mit Index R_a / CRI-Wert von > 90 optimiert (Vergleich Sonnenlicht: R_a / CRI-Wert 100).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (*CEF-Maßnahmen / Continuous Ecological Functionality-measures*) sind unter Beachtung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht erforderlich, da ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG nicht vorliegt.

Der Verlust von Fortpflanzungsstätten allgemein verbreiteter Vogelarten ist aus artenschutzrechtlicher Sicht unbedenklich, da die ökologische Funktion dieser Arten im räumlichen Zusammenhang grundsätzlich erhalten bleibt. Der Siedlungsraum bietet weiterhin zahlreiche Nistmöglichkeiten. Die Nester dieser Arten werden jedes Jahr an einer anderen Stelle angelegt.

Zur Stärkung des Bestandes gebäudebrütender Vogel- und Fledermausarten im innerstädtischen Teil von Düsseldorf sollten im Rahmen des Neubaus Brut- und Quartiermöglichkeiten an den Fassaden geschaffen werden. So sind an geeigneten Stellen der Fassaden insbesondere Nistkästen für Mauersegler und Nischen für Fledermäuse anzubringen. Ein integrierter Einbau in die Fassade der neuen Gebäude ist wünschenswert. Diese Maßnahmen sind im Rahmen des Bauvorhabens zu definieren.

⁹ Schroer, Huggins, Böttcher & Hölker (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen – Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. Bundesamt für Naturschutz

8 Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse

Die [REDACTED] begleitet das Bauleitplanverfahren an der Haroldstraße 5 in Düsseldorf für den Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen (BLB NRW). Das mehrgeschossige Gebäude des ehemaligen Innenministeriums von NRW soll abgebrochen und ein moderner Gebäudekomplex für das Ministerium der Finanzen des Landes NRW und die NRW.Bank errichtet werden.

Bei baurechtlichen Genehmigungen besteht die Verpflichtung zu prüfen, ob in Folge der geplanten Maßnahme artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG verletzt werden können.

Nach der Ortsbesichtigung am 26.08.2021 weisen das Plangebiet mit dem Bestandgebäude und der zu rodende Gehölzbestand augenscheinlich kein Wochenstuben- oder Winterquartierpotenzial für Fledermäuse auf. Die Fassade des großen Gebäudes besteht komplett aus Metallplatten, die meist mit geringer Fuge vorgehängt sind. Fledermäuse können sich an der glatten Oberflächenstruktur der Platten nicht festhalten. Auch bei den Fensterfronten, die einen Großteil der Gebäudefassade ausmachen, gibt es keine Möglichkeit des Einflugs. Fensterbänke oder außenliegende Rollladenkästen sind nicht vorhanden.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten gebäudebrütender Vogelarten sind bis auf die Nester von Straßentauben innerhalb des Technikgeschosses auf dem Dach nicht erkennbar. Die sporadische Nutzung des Gebäudes als Ansitz und Rupfplatz für den Wanderfalken ist artenschutzrechtlich nicht von Belang. Die Rodung des Gehölzbestandes ist grundsätzlich außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von geschützten Amphibienarten werden aufgrund der fehlenden Lebensräume im Plangebiet ausgeschlossen.

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass Verletzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nrn. 1-3 BNatSchG (Zugriffsverbote) in Folge der Umgestaltung des Plangebiets unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten sind.

Anhang: Fotodokumentation

Foto 1: Eingangsbereich des ehemaligen Innenministeriums NRW



Foto 2: Westansicht des Gebäudes



Foto 3: Fassadenansicht ab Erdgeschoss mit Metallplatten und Fensterfronten



Foto 4: Rupfungen einer Taube, vermutlich Wanderfalke



Foto 5: kleinerer Anbau im Süden des Gebäudekomplexes



Foto 6: Gehölzbestand zwischen Gebäude und Parkplatz



Foto 7: Fassadenansicht Nord (Fenster und Metallplatten) mit Polizeiparkplatz



Foto 8: Blick auf den Eingangsbereich (mit schmaler Fensterbank)



Foto 9: Blick vom Aufzugsaufbau in Richtung Dachfläche West



Foto 10: Blick auf das Dach des kleinen Anbaus im Süden



Foto 11: Aufzugsaufbau im Osten des Gebäudes



Foto 12: Taubennester innerhalb des oben offenen Teils des Aufzugsaufbaus



Foto 13: Dachkantenverblendung ohne Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse



Foto 14: Lüftung und Metallplatten an der Fassade der Aufzugsaufbauten



Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bauleitplanverfahren ehem. Innenministerium Haroldstraße 5, Düsseldorf

Plan-/Vorhabenträger (Name): XXX Antragstellung (Datum): 01.08.2023

Die XXX begleitet das Bauleitplanverfahren an der Haroldstraße 5 in Düsseldorf für den Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen (BLB NRW). Das mehrgeschossige Gebäude des ehemaligen Innenministeriums von NRW soll abgebrochen und ein moderner Gebäudekomplex für das Ministerium der Finanzen des Landes NRW und die NRW Bank errichtet werden. Nach der Ortsbesichtigung am 26.08.2021 weisen das Plangebiet mit dem Bestandgebäude und der zu rodende Gehölzbestand augenscheinlich kein Wochenstuben- oder Winterquartierpotenzial für Fledermäuse auf. Die Fassade des großen Gebäudes besteht komplett aus Metallplatten, die meist mit geringer Fuge vorgehängt sind. Fledermäuse können sich an der glatten Oberflächenstruktur der Platten nicht festhalten. Auch bei den Fensterfronten, die einen Großteil der Gebäudefassade ausmachen, gibt es keine Möglichkeit des Einflugs. Fensterbänke oder außenliegende Rolladenkästen sind nicht vorhanden.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten gebäudebrütender Vogelarten sind bis auf die Nester von Straßentauben innerhalb des Technikgeschosses auf dem Dach nicht erkennbar. Die sporadische Nutzung des Gebäudes als Ansitz und Ruffplatz für den Wanderfalken ist artenschutzrechtlich nicht von Belang. Die Rodung des Gehölzbestandes ist grundsätzlich außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von geschützten Amphibienarten werden aufgrund der fehlenden Lebensräume im Plangebiet ausgeschlossen.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Der Verlust von Fortpflanzungsstätten allgemein verbreiteter Vogelarten ist aus artenschutzrechtlicher Sicht unbedenklich, da die ökologische Funktion dieser Arten im räumlichen Zusammenhang grundsätzlich erhalten bleibt. Der Siedlungsraum bietet weiterhin zahlreiche Nistmöglichkeiten. Die Nester dieser Arten werden jedes Jahr an einer anderen Stelle angelegt. Vor Abbruch des Gebäudes ist durch eine fachkundige Person zu prüfen, ob Bruten von Straßentauben vorhanden sind. Vorsorglich sollte eine Vergrämung der Tiere bzw. eine Verhinderung von Neubrutten durchgeführt werden. Nach dem allgemeinen Artenschutz ist die Rodung von Bäumen und Sträuchern grundsätzlich außerhalb der Vogelbrutzeiten durchzuführen. In der Zeit vom 1. März bis 30. September sind Rodungen nicht erlaubt.

Vertiefende Untersuchungen des Fledermausbestandes am Gebäude und der Tiefgarage sind dem derzeitigen Erkenntnisstand nicht erforderlich. Nach fachlicher Einschätzung liegen in oder am Gebäude sowie im Gehölzbestand keine Wochenstuben- bzw. Winterquartiere von Fledermäusen vor.

Zur Stärkung des Bestandes gebäudebrütender Vogel- und Fledermausarten im innerstädtischen Teil von Düsseldorf sollten im Rahmen des Neubaus Brut- und Quartiermöglichkeiten an den Fassaden geschaffen werden.

So sind an geeigneten Stellen der Fassaden insbesondere Nistkästen für Mauersegler und Nischen für Fledermäuse anzubringen. Ein integrierter Einbau in die Fassade der neuen Gebäude ist wünschenswert. Diese Maßnahmen sind im Rahmen des Bauvorhabens zu definieren.

Zur Vermeidung des Vogelschlagrisikos an den neu zu errichtenden Gebäuden dürfen weder transparente und großflächige Glasfassaden noch spiegelnde Flächen an der Fassade verwendet werden.

Weiterreichende negative Wirkungen auf nachtaktive Tiere (z.B. Nachtfalter, Fledermäuse) durch Lichtemissionen werden durch eine entsprechende Beleuchtung der geplanten Bebauung und der Außenbereiche gemäß den Vorgaben nach § 41a des geänderten Bundesnaturschutzgesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften, vom 18.08.2021, Artikel 1 Nr. 13 (§ 41a)) unterbunden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

keine weiteren Angaben erforderlich

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

keine weiteren Angaben erforderlich